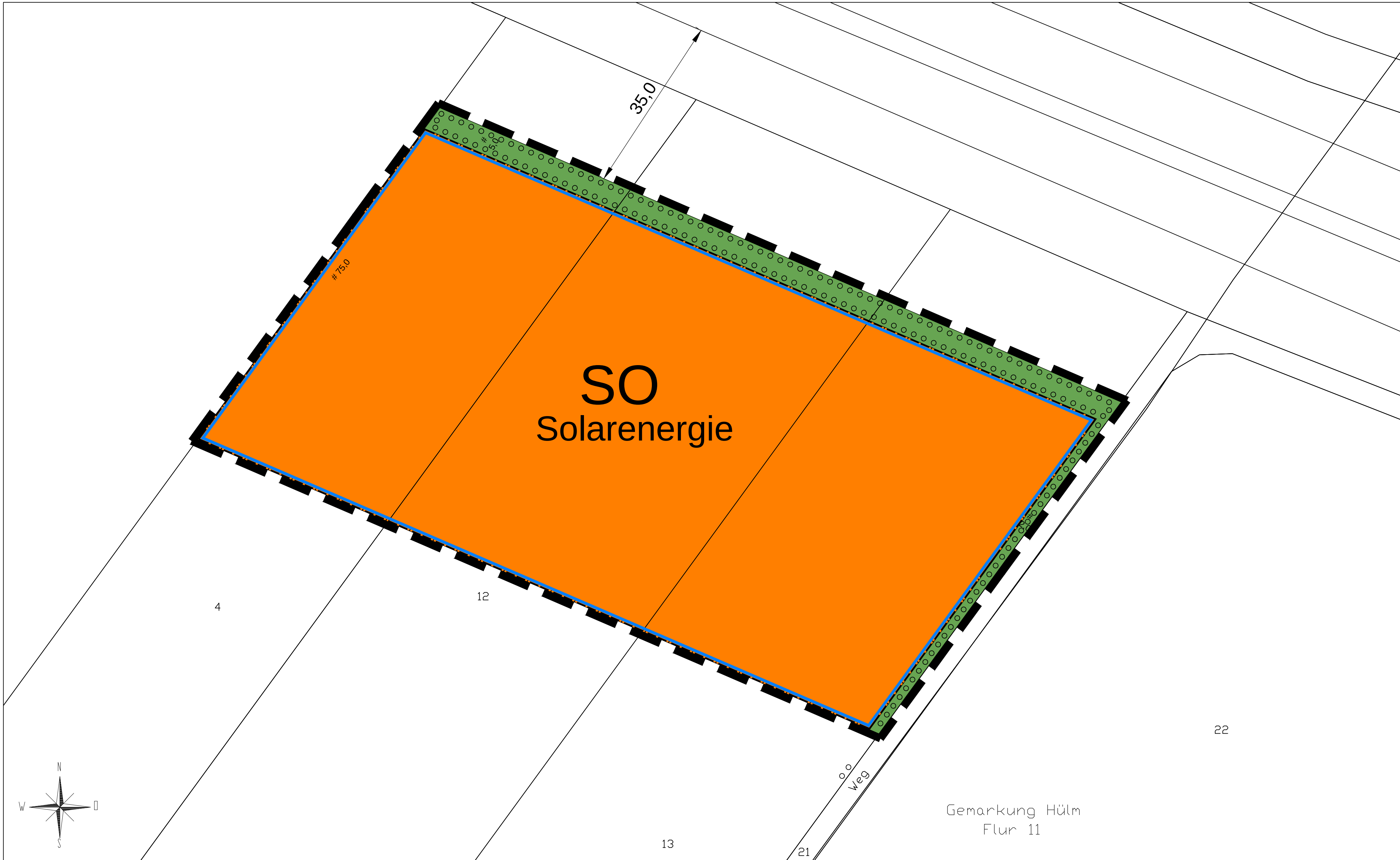




Planungsrechtliche Festsetzungen
(nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete (siehe Textliche Festsetzungen)
Zweckbestimmung:
Solarenergie

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
OK 3,5 m u. GOK Maximale Oberkante der baulichen Anlagen über natürlicher Geländeoberfläche (GOK)

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Gebäude lt. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze
Bestehende Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 (2) BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ festgesetzt. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen. Außerdem sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen oder Tieren sind nicht zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist eine Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m anzulegen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen.

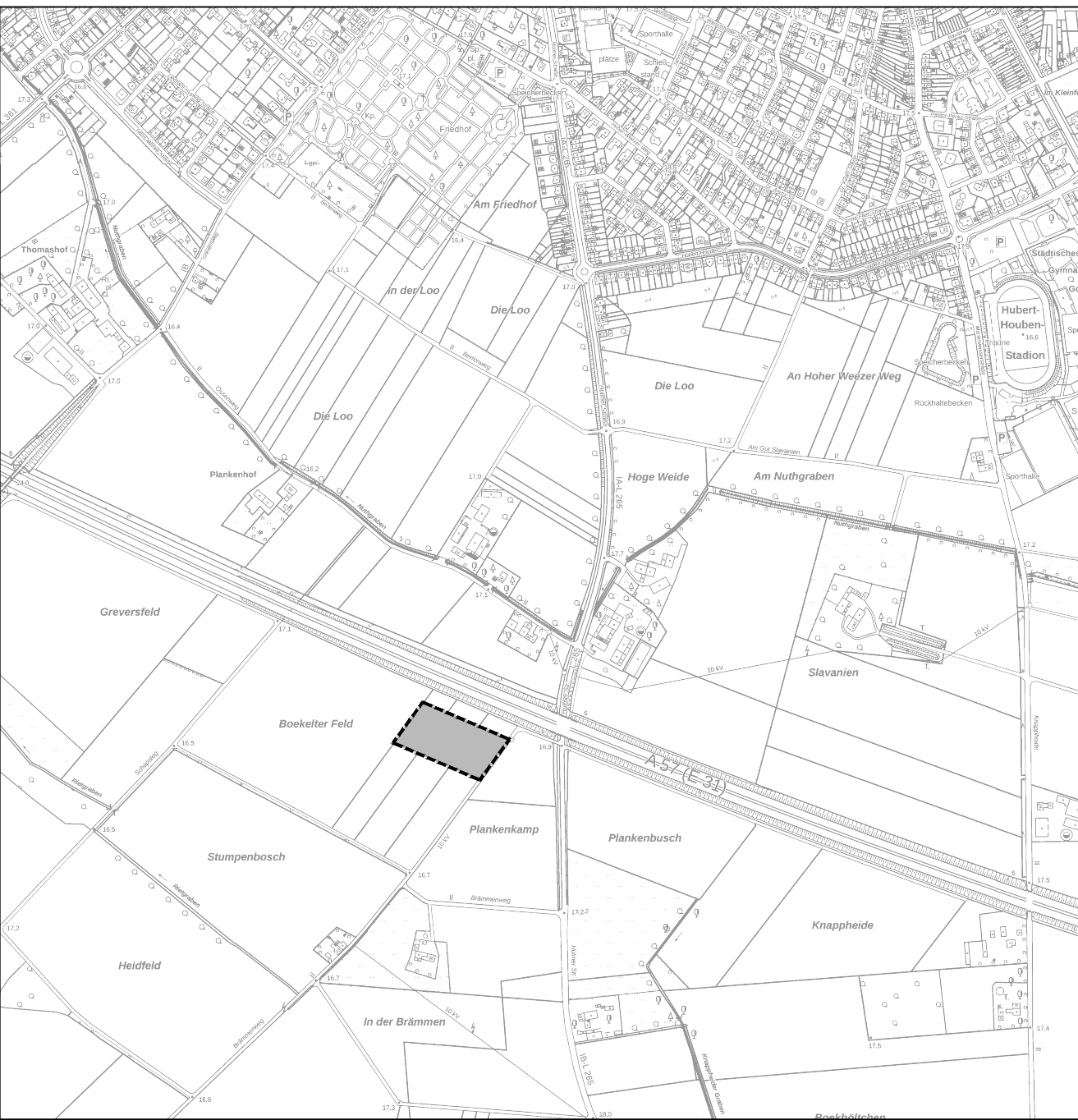
Verfahrensvermerke

Diese Planunterlage wurde auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. (Stand.....)	Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach örtüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Goch,	Goch,
Ö. b. Verm. Ing.	Bürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am vom Rat der Stadt Goch als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.
Goch,	Goch,
Der für die Bauleitplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch beschloss am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15/4 Pfalzdorf.	Bürgermeister Ratsmitglied
Goch,	Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Goch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.
Bürgermeister	Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Goch Nr. 15/4 Pfalzdorf in Kraft.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15/4 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Goch,
Goch,	Bürgermeister
Bürgermeister	Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Goch vom übereinstimmt.
Der für die Bauleitplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch stimmte am diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.	Goch,
Goch,	Bürgermeister
Bürgermeister Ratsmitglied	

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

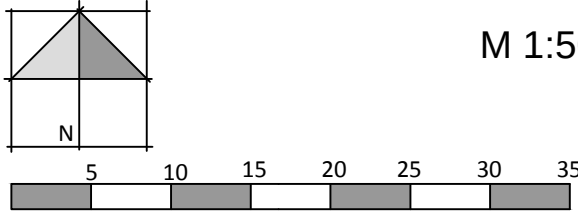
- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planiinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 411), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung
- 6) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungfassung



Stadt Goch
Bebauungsplan
Nr.4 Hülme

Gemarkung Hülme, Flur 11, Flurstück 4, 12, 13

Bearbeitet: Hardt/Bertram Stand: Vorentwurf/Mai 2019



M 1:500



StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D - 47623 Kewell
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadumbau-gmbh.de
www.stadumbau-gmbh.de